



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 23.08.2010 Nr.: 123

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur u. Bauingenieurwesen für den Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau/Baumanagement

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau/Bau-Management mit dem Abschluss „Master of Engineering“ des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 23.08.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain (AM Nr. 114)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Master sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain für den Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement mit dem Abschluss "Master of Engineering"

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 25.05.2010 die o.a. Änderung der Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurde in der 84. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 08.06.2010 beschlossen und vom Präsidium am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

- 1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzung
- 1.0.2 Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points
- 1.1.4 Berufspraktische Module

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Master-Prüfung
- 1.2.2 Master-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsbe-
rechtigung

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Master-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

4.1.2 Studienleistungen

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

4.1.3.3 Gruppenarbeiten

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit kör-
perlicher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung
der Modul- und Gesamtnote

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

**5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung
der Studierenden**

5.2 Zulassung

- 5.2.1 Entscheidung über Zulassung
- 5.2.2 Ablehnung der Zulassung
- 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Master-Kolloquium
- 6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung
- 7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Wiederholung
- 8.3 Fristen
- 8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Abschlussdokumente

- 11.1 Abschluss-Zeugnis
 - 11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung
 - 11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

<ul style="list-style-type: none">11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades11.3 Diploma Supplement (DS)11.4 Transcript of Records (ToR)11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente <p>12. Ungültigkeit von Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none">12.1 Täuschungen12.2 Anhörung12.3 Ausschlussfrist <p>13. Sprachregelungen</p> <p>14. Kooperationsstudiengänge</p> <p>15. Schlussbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">15.1 Anpassungsfrist15.2 Inkrafttreten	
--	--

1. Allgemeines	
1.0 Zugangsvoraussetzungen	
<p>1.0.1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 26 Absatz 3 HHG haben die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p>	<p>Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf vorausgehende Bachelorstudiengänge auf.</p>
<p>(1) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln.</p>	<p>Es ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit mindestens 180 Credits erforderlich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 und der Anlage 2 der Studienordnung geregelt.</p>
<p>(2) Darüber hinaus können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der</p>	<p>Im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss ist ein Notendurchschnitt von mindestens "2,7" erforderlich.</p>

besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.	
<p>(3) Ausländische Bewerber für überwiegend deutschsprachige Studiengänge müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob die Zulassung mittels eines Sprachtests (z. B. TOEFL oder QPT) oder durch das nach Absatz (6) zuständige Gremium erfolgt.</p>	Die Anerkennung der Sprachkenntnisse erfolgt durch die Akademischen Auslandsämter der beteiligten Hochschulen.
<p>(4) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden vom Fachbereich rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben, bei Bedarf können diese auch beim Dekanat des jeweiligen Fachbereichs sowie bei der Abteilung für Studentische und Internationale Angelegenheiten erfragt werden.</p>	

<p>(5) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.</p>	
<p>(6) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.</p>	
<p>1.0.2 Zulassung von internen und externen Absolventinnen und Absolventen mit ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen)</p> <p>(1) Absolventinnen und Absolventen von obigen Studiengängen mit gleichwertigem Inhalt und gleicher Semesteranzahl können unter Beachtung von Ziffer 1.0.1 ohne zusätzliche Voraussetzungen in den Masterstudiengang der Hochschule RheinMain zugelassen werden.</p>	

<p>(2) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Masterstudiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind - gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.</p>	<p>Die Regelstudienzeit des Studiums zum Master of Engineering umfasst vier Studiensemester einschließlich der Master-Arbeit.</p>
<p>(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.</p>	
<p>(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsbegleitende Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.</p>	
<p>1.1.2 Konsekutive Studiengänge</p> <p>Bei der Regelstudienzeit des Masterstudiums ist zu beachten, dass die Ge-</p>	

<p>samtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des Bachelorstudiengangs zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.</p>	
<p>1.1.3 Umfang der Credit-Points</p> <p>(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 Credit-Points betragen.</p>	<p>Der erforderliche Umfang beträgt 120 Credit-Points.</p>
<p>(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.</p>	
<p>1.1.4 Berufspraktische Module</p> <p>(1) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.</p>	<p>Es ist keine forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit vorgesehen.</p>

<p>(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.</p>	
<p>(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige forschungsbasierte Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.</p>	
<p>(4) In den Besonderen Bestimmungen sind Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.</p>	
<p>1.2. Prüfungen und akademische Grade</p>	

<p>1.2.1 Master-Prüfung</p> <p>(1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis, welches aus der Master-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Master-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.</p>	<p>Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsleistungen der in der Anlage 1 angegebenen Module. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement mit dem Abschluss M.Eng der beteiligten Fachbereiche. - Master-Thesis <p>Die Anforderungen sind in der Studienordnung für den Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement mit dem Abschluss M.Eng. beteiligten Fachbereiche festgelegt (siehe Anlage 3). Bezüglich der Einzelheiten wird zudem auf das fachbereichsöffentlich vorgehaltene Modulhandbuch verwiesen.</p>
<p>(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen entsprechend wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei - gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben - selbständig sich neues Wissen und Können anzueignen und - weitgehend eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. 	

<p>(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.</p>	<p>Die Abschlussprüfung zum M.Eng. bildet den zweiten Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, sowohl wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie außerdem nicht nur vertiefte allgemeine Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus incl. baubetrieblicher Belange sondern auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat.</p>
<p>1.2.2 Master-Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.</p>	<p>Nach bestandener Abschlussprüfung verleihen die beteiligten Hochschulen den akademischen Grad "Master of Engineering" abgekürzt mit "M.Eng.".</p>
<p>1.3 Module und Credit-Points</p>	
<p>1.3.1 Modul</p> <p>(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.</p>	

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:

1. Modulbezeichnung
2. Lerninhalte und Lernziele
3. Lehrformen
4. Prüfungsfächer
5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen
6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen
7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload
9. Häufigkeit des Angebots
10. Dauer
11. Semesterzuordnung
12. Unterrichtssprache

Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.

1.3.2 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

<p>(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).</p>	<p>Die Credit-Points je Modul sind in der Anlage 1 sowie im Modulhandbuch angegeben.</p>
<p>(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.</p>	
<p>(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.</p>	
<p>(5) Die Master-Arbeit soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Master-Arbeit.</p>	
<p>(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.</p>	
<p>1.4. Anrechnung von Leistungsnachweisen</p> <p>(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.</p>	

<p>(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.</p>	

<p>(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.</p>	
<p>(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	<p>1. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.</p> <p>2. Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss unter Anhörung der betroffenen Fachdozenten und Fachdozentinnen.</p>
<p>2. Prüfungsorgane</p>	
<p>2.1 Prüfungsämter</p> <p>(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Master-Urkunden zuständig.</p>	
<p>(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG</p>	

<p>bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.</p>	
<p>2.2 Prüfungsausschüsse</p>	
<p>2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.</p>	

<p>(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.</p>	
<p>(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).</p>	
<p>(5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,5. Entscheidung über Streitfragen in Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen	

<p>8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen, 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit. 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4</p>	
<p>Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.</p>	
<p>(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.</p>	

<p>2.2.2 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Dem Prüfungsausschuss gehören je beteiligter Hochschule zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und insgesamt drei Studierende an.</p>
<p>(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.</p>	
<p>2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung</p> <p>Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf</p>	

<p>Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>2.2.4 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	
<p>(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.</p>	
<p>2.2.5 Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.</p>	

<p>2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem zuständigen Prüfungsamt die Ergebnisse der Master-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.</p>	
<p>(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>2.3 Prüfungskommissionen</p>	
<p>2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung</p> <p>(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.</p>	

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.

In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen

<p>auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>	
<p>2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine</p> <p>Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.</p>	
<p>3. Master-Prüfung</p> <p>Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis.</p>	
<p>4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	
<p>4.1 Modulprüfungen</p>	
<p>4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:</p>	

1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch)
2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch)
3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.
4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4)
6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload
7. Semesterzuordnung

Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.

1. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Credit-Points und das Studienjahr ergeben sich aus der Anlage 1.

Werden Modulprüfungen als Klausur erbracht, beträgt - sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung nicht anders bestimmt - die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Credit-Point. Die Gesamtprüfungsdauer je Modul beträgt mindestens 60 und maximal 240 Minuten. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer punktuellen Prüfung zusammengefasst, beträgt die Mindestdauer einer Teilprüfungsleistung 15 Minuten.

Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich bekannt.

2. Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer muss je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten pro Kandidat betragen.

3. Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung). Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten. Wird der zweite Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters angeboten, handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung (Wiederholungsprüfung

	gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der ABPO). Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gegeben.
4.1.2. Studienleistungen	
(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.	Studienleistungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Anmeldeschluss zu der Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls zu erbringen.
(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.	Die erforderlichen Studienleistungen sind in Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen angegeben.
(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.	
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	
4.1.3.1 Prüfungsformen	
<p>Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfungen/Fachgespräch, - Klausuren, - Ausarbeitungen, - Referate/Präsentationen, - praktische oder künstlerische Tätigkeiten <p>Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.</p>	

<p>Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.</p>	
<p>4.1.3.2 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1 entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.</p>	
<p>(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.</p>	

<p>(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.</p>	
<p>4.1.3.3 Gruppenarbeiten</p> <p>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	
<p>4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung</p> <p>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.</p>	
<p>4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung</p>	

der Gesamtnote	
<p>4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote</p> <p>(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>	

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung			
Notenwert	Note in Worten	Definition	
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt	
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen			
Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		

1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.</p>	<p>Sofern in Anlage 1 ausgewiesen, können bestandene Studienleistungen auch als „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.</p>
<p>(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.</p>	
<p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt</p>	<p>Ein Modul ist bestanden, wenn alle in Anlage 1 angegebenen Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert sind. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.</p>

<p>(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.</p>	<p>Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit einfacher Anzahl an Credits gewichteten Mittel der Modulnoten und der mit der einfachen Anzahl an Credits gewichteten Note der Master-Arbeit zusammen. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. Module, die nach Erreichen von 120 CrP absolviert werden, gehen in die Gesamtnotenberechnung nicht mit ein.</p>
<p>(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.</p>	

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

(7) Bei überragenden Leistungen in der Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen.

Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

<p>4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse</p> <p>Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.</p>	
<p>4.2.3 Bestehen der Master-Prüfung</p> <p>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Masterstudiums inklusive der Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>4.3 Notenbekanntgabe</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>	

<p>(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.</p>	
<p>(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.</p>	
<p>5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen</p>	
<p>5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden</p> <p>(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3).</p> <p>In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung).</p> <p>In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).</p> <p>Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Master-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).</p>	<p>Bei der Anmeldung für Prüfungsleistungen haben vorzuliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement mit dem Abschluss M.Eng. der beteiligten Fachbereiche - Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module. Diese sind den aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. <p>Für die Teilnahme an Prüfungsleistungen ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig, fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.</p>

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:

1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Master-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

Bei der Anmeldung zur Master-Arbeit haben vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement mit dem Abschluss M.Eng. der beteiligten Fachbereiche.
- Nachweis von mindestens 66 Credits aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen der Anlagen 1.1 bis 1.4.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, in dem der Master-Arbeit vorangehenden Semester ein Thema für die Master-Arbeit vorzuschlagen sowie Vorschläge für Referentin bzw. Referenten und Korreferentin bzw. Korreferenten zu machen. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referenten. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Master-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Master-Kolloquium die Abgabe der Master-Arbeit. Bei nichtbestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Master-Kolloquium.

Ein Master-Kolloquium ist nicht vorgesehen.

5.2 Zulassung	
<p>5.2.1 Entscheidung über Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.</p>	
<p>(2) Die Zulassung sowohl zur Master-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Master-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.</p>	<p>Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch fachbereichsöffentlichen Aushang.</p> <p>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder • die unter Ziffer 5.1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.
<p>5.2.2 Ablehnung der Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Master-Arbeit oder ggf. zum Master-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristge- 	

<p>recht stellt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, 3. die in Ziffer 5.1 Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann, 4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat. 	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.</p>	
<p>5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende</p> <p>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.</p>	
<p>6. Master-Thesis</p>	
<p>6.1 Ziel</p> <p>Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig und forschungsbasiert nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p>	

<p>Das Modul Master-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Master-Arbeit und – soweit vorgesehen - Master-Kolloquium.</p>	
<p>6.2 Betreuung</p> <p>Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studiengangs / des Studienbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.</p>	
<p>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.</p>	<p>Der Referent/die Referentin (betreuender Professor/betreuende Professorin) ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zu überprüfen.</p>
<p>(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.</p>	

<p>(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Master-Arbeit gilt. Wird die Master-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet</p>	<p>Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales. Die Fristeinholung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.</p>
<p>6.4 Form</p> <p>(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.</p>	<p>Die Master-Arbeit kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern angefertigt werden.</p>
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln in welcher Form die Master Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.</p>	<p>Die Master-Arbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren abzugeben. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung des/der Referenten/Referentin eine besser geeignete Form (CD-ROM o. ä.) gewählt werden.</p>

<p>(3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	
<p>6.5 Bearbeitungszeit</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master-Thesis – mindestens drei und höchstens sechs Monate.</p> <p>Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.</p> <p>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	<p>Die Workload für die Bearbeitung der Master-Arbeit beträgt 900 h (30 Credits). Der Bearbeitungszeitraum beträgt 24 Wochen. Das Thema der Arbeit ist so beschaffen, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Bei experimentellen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf maximal neun Monate beschließen.</p>
<p>6.6. Master-Kolloquium</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können ein Master-Kolloquium vorsehen. Ein Master-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Master-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnis-</p>	

<p>se des Master-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Master-Kolloquiums und der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p> <p>Für den Fall, dass die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Master-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.</p> <p>Die Teilnahme am Master-Kolloquium setzt die Abgabe der Master-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.</p>	
<p>6.7 Bewertung</p> <p>(1) Master-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.</p>	
<p>(2) Über das Ergebnis der Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.</p>	
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht</p>	

mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.	
(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.3 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.	
<p>7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.</p>	
(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.	
(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.	Der Rücktritt von einer erstmaligen Prüfungsanmeldung ist zulässig. Der Rücktritt muss spätestens bis zu dem vom Fachbereich festgesetzten Anmeldeschluss erfolgen.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung von Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.

Bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit muss ein entsprechendes amtsärztliches Attest vorgelegt werden, ansonsten eine amtliche (behördliche) Bescheinigung. Werden die Gründe anerkannt, ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Eine Abmeldung von diesem Prüfungstermin ist nicht möglich.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

<p>(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.</p>	
<p>(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.</p>	
<p>(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.</p>	

<p>7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	
<p>(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.</p>	
<p>(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.</p>	
<p>8. Wiederholung von Prüfungsleistungen</p>	

8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

8.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und soweit vorgesehen des Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

8.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Die Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.

8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

<p>9. Klausureinsicht/Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Master-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>	
<p>(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>10. Widerspruch</p> <p>(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p>	
<p>(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p>	

<p>(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
<p>(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.</p>	
<p>(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.</p>	
<p>11. Abschlussdokumente</p>	
<p>11.1 Abschluss-Zeugnis</p>	
<p>11.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung</p> <p>(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Master-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.</p>	

<p>(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Master-Arbeit abgegeben wurde.</p>	
<p>(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.</p>	
<p>11.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich</p> <p>Das Master-Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p> <p>(1) Neben dem Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.</p>	
<p>(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	

<p>11.3 Diploma Supplement (DS)</p> <p>Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin/Dekan und der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.</p>	<p>Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage 2 der Besonderen Bestimmungen ausgestellt.</p>
<p>11.4 Transcript of Records (ToR)</p> <p>Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.</p> <p>In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.</p>	
<p>11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente</p> <p>Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.</p>	

12. Ungültigkeit von Prüfungen	
12.1 Täuschungen Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.	
12.2 Anhörung Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.	
12.3 Ausschlussfrist Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.	
13. Sprachregelungen (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder be-	

<p>züglich weiterer Fremdsprachen treffen.</p>	
<p>(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.</p>	<p>Im Modulhandbuch</p>
<p>14. Kooperationsstudiengänge</p> <p>(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).</p>	<p>In dem gemeinsamen Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement wird gemäß Kooperationsvertrag die ABPO der Hochschule RheinMain zugrunde gelegt. Die beteiligten Studierenden immatrikulieren sich an der Hochschule RheinMain mit Zweithörerstatus an der Fachhochschule Frankfurt. Es wird das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule RheinMain verwendet.</p>
<p>(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.</p>	

15. Schlussbestimmungen	
15.1 Anpassungsfrist Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.	
15.2 Inkrafttreten Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.	<p>Studierende ab dem zweiten Fachsemester, die im Masterstudiengang Bautechnologie/Baumanagement der Hochschule RheinMain immatrikuliert sind, können bis zum 31.03.2012 schriftlich erklären, dass sie in diesem Studiengang weiter studieren wollen. Bestandene Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studienleistungen können von den Modulverantwortlichen anerkannt werden. Fehlversuche werden übernommen.</p> <p>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.</p>

Wiesbaden, den 03.12.2009

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Wiesbaden, den 23.08.2010

Hochschule RheinMain
Dekan
Prof. Dr. Eger

Hochschule RheinMain
Die Vizepräsidentin
Prof. Dr. MSc. Jost

Anlage 1: Module des Studienprogramms
Anlage 2: Diploma Supplement
Anlage 3: Studienordnung

**A N L A G E 1: Module des Studienprogramms
Konstruktiver Ingenieurbau /
Baumanagement (M.Eng.)**

Anlage 1.1 Wahlmodule, ständiges Angebot (zurzeit an der Hochschule RheinMain)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP PL/(SL)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Finite-Elemente-Methoden (K)	41010	*	*	1 oder 2	6	Testatpflichtige Hausübung (0%)**	Kolloquium
Massivbaustoffe Vertiefung (K)	41020	*	*	1 oder 2	6		Klausur
Massivbau Aussteifung und Sonderkonstruktionen (K)	41030	*	*	1 oder 2	6		Klausur
Stahlbau Stabilität Vertiefung (K)	41040	*	*	1 oder 2	6	Testatpflichtige Hausübung (0%)**	Klausur
Ingenieurholzbau (K)	41050	*	*	1 oder 2	4,2 / 1,8	Projektarbeit mit Präsentation (30%)**	Kolloquium
Kosten- und Leistungsrechnung (B)	41060	*	*	1 oder 2	4,2 / 1,8	Schriftliche Projektarbeit (30%)**	Klausur o. Kolloquium
Bauverträge (B)	41070	*	*	1 oder 2	6	Übung mit Vortrag (0%)**	Kolloquium
Projektentwicklung (B)	41080	41081	Flächenwirtschaftlichkeit und Kostenplanung	1 oder 2	3		Kolloquium und Hausarbeit
		41082	Kosten- und Renditeberechnung in der Projektentwicklung	1 oder 2	3		Klausur
Projekt 1 (K)	49010	*	*	1 oder 2	6		Projektabgabe
Projekt 2 (K)	49020	*	*	1 oder 2	6		Projektabgabe
Projekt 1 (B)	49030	*	*	1 oder 2	6		Projektabgabe
Projekt 2 (B)	49040	*	*	1 oder 2	6		Projektabgabe
Fremdsprachen (--)	49110	*	Nach Angabe	1 oder 2	2		Klausur o. Kolloquium
Schlüsselqualifikationen (--)	49120	49121	Konfliktmanagement	1 oder 2	3		Klausur o. Kolloquium
		49122	Risikomanagement im Hochbau	1 oder 2	3		Klausur o. Kolloquium
Thesis (K)	49210		*	2	30		Thesis und Präsentation
Thesis (B)	49220		*	2	30		Thesis und Präsentation

Anlage 1.2 Wahlmodule, ständiges Angebot (zur Zeit an der Fachhochschule Frankfurt)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP PL/(SL)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Bauökologie (KB)	45010		*	1 oder 2	5		Klausur
Ressourcenoptimierung (KB)	45020		*	1 oder 2	5		Klausur
Tragwerksentwurf (K)	45030		*	1 oder 2	5		Klausur
Geotechnik Vertiefung (K)	45040		*	1 oder 2	5	Hausübung (0%)**	Kolloquium
Gebäudetechnik (KB)	45050		*	1 oder 2	5		Klausur
Fassadentechnik (KB)	45060		*	1 oder 2	5		Klausur
Schlüsselfertiges Bauer (B)	45070		*	1 oder 2	5		Klausur
Bauablaufsteuerung (B)	45080		*	1 oder 2	5		Klausur
Projekt 1 (K)	49050		*	1 oder 2	5		Projektabgabe
Projekt 2 (K)	49060		*	1 oder 2	5		Projektabgabe
Projekt 1 (B)	49070		*	1 oder 2	5		Projektabgabe
Projekt 2 (B)	49080		*	1 oder 2	5		Projektabgabe
Fremdsprachen (--)	49110		Nach Angabe	1 oder 2	2		Klausur o. Kolloquium
Thesis (K)	49210		*	2	30		Thesis und Präsentation
Thesis (B)	49220		*	2	30		Thesis und Präsentation

Anlage 1.3 Wahlmodule, weiteres Angebot (zur Zeit an der Hochschule RheinMain)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP PL/(SL)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Massivbau Erdbebensicherung (K)	41510		*	1 oder 2	6		Klausur
Spannbeton (K)	41520		*	1 oder 2	3		Klausur
Bewegter Stahlbau (K)	41530		*	1 oder 2	6		Klausur o. Kolloquium
Holzbau ausgewählte Kapitel (K)	41540		*	1 oder 2	4,2 / 1,8	Projektarbeit (30%)**	Kolloquium
Treppenbau (K)	41550		*	1 oder 2	6		Klausur
Stahl- /Stahlbetonverbundbau (K)	41560		*	1 oder 2	6	Hausübung (0%)**	Klausur
Brandschutz (KB)	41570			1 oder 2	6		Klausur
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (K)	49310-49400		*nach Angabe	---	≥2		Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (B)	49410-49500		*nach Angabe	---	≥2		Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (K)	49510-49600		*nach Angabe	---	≥2		Anerkennung durch Prüfungsausschuss
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (B)	49610-49700		*nach Angabe	---	≥2		Anerkennung durch Prüfungsausschuss

Anlage 1.4 Wahlmodule, weiteres Angebot (zurzeit an der Fachhochschule Frankfurt)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP PL/(SL)	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Massivbau Hochhäuser (K)	45510		*	1 oder 2	5		Klausur
Bauen im Bestand (KB)	45520		*	1 oder 2	5		Kolloquium
Dynamik (K)	45530		*	1 oder 2	5		Kolloquium
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (K)	49310-49400		*nach Angabe	---	≥2	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (B)	49410-49500		*nach Angabe	---	≥2	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (K)	49510-49600		*nach Angabe	---	≥2	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (B)	49610-49700		*nach Angabe	---	≥2	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	

Anlage 1.5 Englische Modul- und Veranstaltungsbezeichnungen

No.	Modul- / Veranstaltungsname deutsch	Modul- / lecturename english
41010	Finite-Elemente-Methoden (K)	Finit-element-method
41020	Massivbaustoffe Vertiefung (K)	Advanced material technology of concrete- and masonry structures
41030	Massivbau Aussteifung und Sonderkonstruktionen (K)	Special design of reinforced structures
41040	Stahlbau Stabilität Vertiefung (K)	Advanced stability of steel structures
41050	Ingenieurholzbau (K)	Advanced timber design (I)
41060	Kosten- und Leistungsrechnung (B)	Costing and prizing in construction and civil engineering
41070	Bauvertragsrecht / Bauverträge (B)	Building contract law
41080	Projektentwicklung (B)	Project development
41081	Flächenwirtschaftlichkeit und Kostenplanung	Areal rentability and budgeting
41082	Kosten- und Renditerechnung	Cost and rate calculation
41510	Massivbau Erdbebensicherung (K)	Seismic design in reinforced concrete
41520	Spannbeton (K)	Prestressed concrete
41530	Bewegter Stahlbau (K)	Movable steel structures
41540	Holzbau ausgewählte Kapitel (K)	Advanced timber design (II)
41550	Treppenbau (K)	Staircase construction
41560	Stahl- / Stahlbetonverbundbau (K)	Steel and concrete composite construction
41570	Brandschutz (KB)	Fire protection
45010	Bauökologie	Building ecology

45020	Ressourcenoptimierung (KB)	Resources optimisation
45030	Tragwerksentwurf (K)	Structural design
45040	Geotechnik Vertiefung (K)	Advanced geotechnics
45050	Gebäudetechnik (KB)	Facility management
45060	Fassadentechnik (KB)	Facade construction
45070	Schlüsselfertiges Bauen (B)	Turn-key building
45080	Bauablaufsteuerung (B)	Construction sequence management
45510	Massivbau Hochhäuser (K)	Multi-storey buildings of reinforced concrete structures
45520	Bauen im Bestand (KB)	Building alterations
45530	Dynamik (K)	Dynamics
49010	Projekt 1 (K,B)	Project 1
49020	Projekt 2 (K,B)	Project 2
49110	Fremdsprachen (--)	Foreign languages
49120	Schlüsselqualifikationen (--)	Key skills
49121	Konfliktmanagement und Mediation	Conflict management and mediation
49122	Risikomanagement im Hochbau	Risc management in building construction
49030	Projekt 1 (B)	Project 1
49040	Projekt 2 (B)	Project 2
49210	Thesis (K)	Thesis
49310 ff	Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen (K,B)	Accredited module

A N L A G E 2: Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

Master of Engineering (M.Eng.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement
Construction Engineering / Construction Management in Civil Engineering

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden

Fachhochschule Frankfurt / University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt / Main

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen /
Department: Architecture and Civil Engineering /
University of Applied Sciences RheinMain

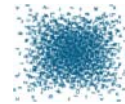
Fachbereich FB1 Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik /

Department: Architecture • Civil Engineering • Geomatics /
University of Applied Sciences Frankfurt

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

Nur gültig, wenn fälschungssicher verbunden



3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Master of Engineering im Konsektivstudium / Graduate / second degree (2 years), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Bachelor Abschluss, Dipl.-Ing. oder Dipl.-Ing. (FH) für das Fachgebiet oder ein verwandtes Fachgebiet oder ausländisches Äquivalent / Bachelor Degree (three to four years with thesis), Diplom-Ingenieur or Diplom-Ingenieur (FH) in Civil Engineering or in same or appropriate related fields, or foreign equivalent.

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Der Absolvent schließt ab mit dem Grad Master of Engineering (M.Eng.). Das Studienprogramm schließt Forschung mit ein (1 oder 2 Projekte mit 5 oder 6 Credits, Thesis, 30 Credits).

The programme completes at second degree level with the M. Eng.. The programme includes research (1 or 2 projects with 5 or 6 credits, thesis, 30 credits).

Im Gebiet "Konstruktiver Ingenieurbau" wird das vermittelte technische Wissen für Entwurf und Berechnung der Konstruktionen aus Beton, Stahl, Holz und Boden (Gründung) verknüpft mit der laufenden wissenschaftlichen Forschung. Diese Verknüpfung von Bautechnologie und Forschung ist insbesondere das spezielle Thema von Projekten.

With the theme "constructional engineering" technical knowledge is linked with scientific research in the fields of design and construction with the materials reinforced concrete, steel, timber and soil (geo-technology). The transfer from scientific research to applied technology is subject of projects, integrated in the programme.

Im Gebiet „Baumanagement“ erfolgt die Lehre und Forschung in den Gebieten Arbeitsvorbereitung, Organisation und Überwachung von Baustellenprozessen sowie Bauvertrag, Kostenkalkulation und baubegleitender Kostenverfolgung. Die auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Anwendung von Software-Tools unterstützt die Studierenden bei Lehre und Forschung.

In the theme "construction management in civil engineering" study and research of the art of preparing, organizing and supervising construction processes takes place. Solution development, based on scientific research for building maintenance, contracts, construction-techniques is linked with computer-aided construction management.

Das Ausbildungsprogramm

- erweitert das wissenschaftliche Fachwissen und die technische Kompetenz der Studenten.
- Es liefert für das spätere Berufsleben ein kritisches Bewusstsein für wissenschaftliche Methoden und technische Standards.
- Die Studenten werden auf Führungsaufgaben auf allen Gebieten von Baukonstruktion und des Managements von Bauerstellungsprozessen vorbereitet.
- Ihnen wird eine Fortsetzung ihrer Ausbildung mit dem Erwerb einer Promotion / des Doktor-Titels ermöglicht.

The aims and objectives of the programme are as follows:

- It extends scientific knowledge and competences of the students.
- It promotes critical awareness of scientific methods and of technical standards.
It prepares for leadership roles in all segments in design of construction and management of building sites.
- It enables the students to continue their education with a doctorate degree.

Das Programm findet statt an der Hochschule RheinMain und der Fachhochschule Frankfurt.



Die Studenten werden eingebunden in laufende Forschungsaktivitäten und -projekte. Das letzte Semester ist zur Anfertigung der Master Thesis gedacht.

The programme takes place at the Universities of Applied Sciences RheinMain and Frankfurt. Students are incorporated into current research activities and projects. The last semester is designated to the compilation of the master thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Siehe „Transcript of Records“ betreffend der Liste der belegten Kurse, der erzielten Noten, der Resultate der Schlussprüfungen (schriftlich und mündlich), des Titels der Thesis und der Evaluationsergebnisse.

See “Transcript of Records” for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten /

Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance
siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Die Voraussetzungen zur Bewerbung für die Anfertigung einer Doktor-Arbeit sind gegeben.

Qualifies to apply for admission for doctoral work (Ph.D.)

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

Die Qualifizierung für den höheren technischen Dienst in Deutschland ist gegeben.

Qualifies for Higher German State Career.

Mit dem Titel Master of Engineering ist auch der gesetzlich geschützte Titel „Ingenieur“ vergeben. Der Titelträger kann auf allen Gebieten des Bauingenieurwesens tätig werden.

The master degree entitles its holder to the legally protected professional title „Ingenieur“ and to exercise professional work in all fields of Civil Engineering.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Weitere Informationen auf den homepages www.hs-rm.de/fab und

www.fh-frankfurt.de/en/faculties/architecture_engineering_geomatics.html, siehe auch Abschnitt 8

About the institution www.hs-rm.de/fab and

www.fh-frankfurt.de/en/faculties/architecture_engineering_geomatics.html for national information sources cf. Section 8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom /

Certificate of Academic Degree:

Datum

Prüfungszeugnis vom / Final exam date:

Datum

Transcript of Records vom / Examination Records:

Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Datum

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee

ANLAGE 3

STUDIENORDNUNG

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule RheinMain | University of Applied Sciences
und

des Fachbereichs FB1 Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik
der Fachhochschule Frankfurt

für den Studiengang

Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement

mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)



Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences

Fachbereich Architektur •
Bauingenieurwesen • Geomatik

vom 25.05.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung vom 29.12.2003, den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung vom 23.08.2010 der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain sowie FB1 der Fachhochschule Frankfurt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement im zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (Master of Engineering) an der Hochschule RheinMain sowie der Fachhochschule Frankfurt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Allgemeines Ziel des Masterstudienganges ist, den Studierenden eine im Berufsfeld für das Bauingenieurwesen anwendbare wissenschaftliche Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.

(2) Das Studium soll auf Aufgaben des Konstruierens und des Baubetriebes vorbereiten und sich am Stand der Wissenschaft sowie am Stand der Technik und der daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, wissenschaftliche Grundlagen mit umsetzungsfähiger Praxis im Berufsfeld zu verbinden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleihen die Hochschulen den Titel Master of Engineering, abgekürzt: „M.Eng.“

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Teilnahme am Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß Anlage 2 mit mindestens 180 Credits und einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschnitt mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,7“ erforderlich.

(2) Ausländische Studierende müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch die Akademischen Auslandsämter der beteiligten Hochschulen.

(3) Der Bescheid über die Zulassung zum Studium wird den Studienbewerbern über die Abteilung für studentische Angelegenheiten schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Studiendauer und -beginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird innerhalb eines Studienjahres absolviert, in der Regel innerhalb eines Semesters.
- (2) Das Masterstudium baut konsekutiv auf den vorausgehenden Bachelorstudiengängen auf und vertieft das Wissen aus dem ersten berufsqualifizierten Abschluss.
- (3) Die für die Studienorganisation maßgebenden Informationen und Anforderungen zu den Modulen (s. Anlagen 1.1 – 1.4) sind im von den Fachbereichen fachbereichsöffentlich geführten Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die beteiligten Hochschulen unterstützen die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Zur allgemeinen Studienberatung können zentrale Einrichtungen der beteiligten Hochschulen in Anspruch genommen werden. Ziel der Studienberatung ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des in Anlage 1 dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.
- (2) Die Fachbereiche gewährleisten dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines persönlichen Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiengangsleiter. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans oder der Dekanin bekannt gemacht.

§ 7

Studienverlauf, Schwerpunktbildung und Nachweis des Studiums

- (1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.
- (2) Jede/r Studierende ist verpflichtet, die jeweilig ausgewählten Module nach Anlage 1 zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.
- (3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind in der Anlage 1 Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden den Studierenden diese Credits anerkannt.
- (4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits absolviert werden.
- (5) Zur Schwerpunktbildung sind die Module folgendermaßen gekennzeichnet:
 - K: Konstruktiver Schwerpunkt
 - B: Baubetrieblicher Schwerpunkt
 - KB: konstruktiver sowie baubetrieblicher Schwerpunkt
 - K,B: Projekte und Master-Thesis werden als konstruktiver oder baubetrieblicher Schwerpunkt angeboten
 - : Diese Module sind keinem Schwerpunkt zugeordnet.
- (6) Es sind mindestens zwei Module aus jedem Schwerpunkt zu absolvieren.
- (7) Es sind mindestens ein, maximal zwei Projekte zu absolvieren.
- (8) Ein Studienschwerpunkt wird ausgewiesen, wenn Module mit einer Wertigkeit von mindestens 60 Credits sowie die Master-Thesis in einem Schwerpunkt absolviert werden.
- (9) Vor der Anmeldung zur Master-Thesis müssen durch erfolgreichen Abschluss der Module in Anlage 1.1 mindestens 66 Credits nachgewiesen werden.
- (10) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 120 Credits.

§ 8

Inhalte und Organisation des Studiums

- (1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums sind in detaillierten Modulbeschreibungen mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch die Fachbereiche beschrieben und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird in den Fachbereichen geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Modulbeschreibungen beinhalten Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der

Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studiausschusses und der Studiendekane und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Fachbereiche geben für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit ein Studium möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

§ 9

Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

(Ü) Übung

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

(SU) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird.. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

(S) Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zur Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vorwiegend von Studentinnen/Studenten erarbeiteten Beiträgen. Wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen werden erörtert und kritisch hinterfragt.

(Pro) Projekt

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert.

§10

Modulangebot und Belegverfahren

(1) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn mindestens 3 Studierende an dieser Veranstaltung teilnehmen.

(2) Wahlmodule nach Anlagen 1.1 und 1.2 werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Für die weiteren Wahlmodule nach den Anlagen 1.3 und 1.4 besteht keine Angebotspflicht. Die Dekane entscheiden, abweichend von §10 Satz 1, über ein Mindestangebot von diesen weiteren Wahlmodulen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit.

§ 11

Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO

- (1) Die Termine für Studienleistungen werden frühzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gemacht.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird im Prüfungsverwaltungssystem dokumentiert.
- (3) Bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 12

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- (1) Der Aufbau und die Ziele des Studiums, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.
- (2) Die Fachbereiche bewerten den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennen die Dekanate Evaluierungsbeauftragte.
- (3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen, zum 01.09.2010 in Kraft.

Professor Dr.-Ing. Rudolf Eger
Dekan des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen
der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Leiterin des Prüfungsamtes
der Hochschule RheinMain

Professor Dr.-Ing. Jörg Reymendt
Dekan des Fachbereichs
FB1 Architektur • Bauingenieurwesen •
Geomatik

Prof. Dr.- Hans-Reiner Ludwig
Leiter des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Frankfurt

Anlage 1: Modulangebot des Studienprogramms

Anlage 2: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

ANLAGEN:

1. Modulangebot des Studienprogramms
2. Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)



Fachhochschule Frankfurt am Main -
University of Applied Sciences

Fachbereich Architektur ●
Bauingenieurwesen ● Geomatik

vom 12.05.2010

Anlage 1: Modulangebot des Studienprogramms

Anlage 1.1 Wahlmodule, ständiges Angebot (zur Zeit an der Hochschule RheinMain)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Finite-Elemente-Methoden (K)	41010		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Massivbaustoffe Vertiefung (K)	41020		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Massivbau Aussteifung und Sonderkonstruktionen (K)	41030		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Stahlbau Stabilität Vertiefung (K)	41040		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Ingenieurholzbau (K)	41050		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Kosten- und Leistungsrechnung (B)	41060		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Bauverträge (B)	41070		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Projektentwicklung (B)	41080	41081	Flächenwirtschaftlichkeit und Kostenplanung	1 oder 2	3	90 h	2SU
		41082	Kosten- und Renditeberechnung	1 oder 2	3	90 h	2SU
Projekt 1 (K)	49010		*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Projekt 2 (K)	49020		*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Projekt 1 (B)	49030		*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Projekt 2 (B)	49040		*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Fremdsprachen (--)	49110		Nach Angabe	1 oder 2	2	60 h	2SU
Schlüsselqualifikationen (--)	49120	49121	Konfliktmanagement und Mediation	1 oder 2	3	90 h	3SU
		49122	Risikomanagement im Hochbau	1 oder 2	3	90 h	3SU
Thesis (K)	49210		*	2	30	900 h	—

Thesis (B)	49220		*	2	30	900 h	—
------------	-------	--	---	---	----	-------	---

Anlage 1.2 Wahlmodule, ständiges Angebot (zur Zeit an der Fachhochschule Frankfurt)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Bauökologie	45010		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Ressourcenoptimierung (KB)	45020		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Tragwerksentwurf (K)	45030		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Geotechnik Vertiefung (K)	45040		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Gebäudetechnik (KB)	45050		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Fasadentechnik (KB)	45060		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Schlüsselfertiges Bauen (B)	45070		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Bauablaufsteuerung (B)	45080		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Projekt 1 (K)	49050		*	1 oder 2	5	150 h	1S + 3Pro
Projekt 2 (K)	49060		*	1 oder 2	5	150 h	1S + 3Pro
Projekt 1 (B)	49070		*	1 oder 2	5	150 h	1S + 3Pro
Projekt 2 (B)	49080		*	1 oder 2	5	150 h	1S + 3Pro
Fremdsprachen (--)			Nach Angabe	1 oder 2	2	60 h	2SU
Thesis (K)	49210		*	2	30	900 h	—
Thesis (B)	49220		*	2	30	900 h	—

Anlage 1.3 Wahlmodule, weiteres Angebot (zur Zeit an der Hochschule RheinMain)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Massivbau Erdbbensicherung (K)	41510		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Spannbeton (K)	41520		*	1 oder 2	3	90 h	1SU + 1Ü
Bewegter Stahlbau (K)	41530		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Holzbau ausgewählte Kapitel (K)	41540		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Treppenbau (K)	41550		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Stahl- /Stahlbetonverbundbau (K)	41560		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Brandschutz (KB)	41570		*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (K)	49310 - 49400		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (B)	49410 - 49500		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (K)	49510 - 49600		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (B)	49610 - 4970		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	

Anlage 1.4 Wahlmodule, weiteres Angebot (zur Zeit an der Fachhochschule Frankfurt)

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Massivbau Hochhäuser (K)	45510		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Bauen im Bestand (KB)	45520		*	1 oder 2	5	150 h	1SU + 1Ü
Dynamik (K)	45530		*	1 oder 2	5	150 h	2SU + 2Ü
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (K)	49310 - 49400		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet (B)	49410 - 49500		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (K)	49510 - 49600		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, unbenotet (B)	49610 - 4970		*nach Angabe	1 oder 2	≥2	≥60 h	

Anlage 2: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

(1) Folgende Bewerbungen können berücksichtigt werden:

- Bachelor des Studienganges Bauingenieurwesen (mindestens drei Studienjahre)
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse vergleichbarer Studiengänge
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse anderer Studiengänge mit besonderer Ausrichtung auf Inhalte des Studienganges Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement

(2) Bewerber müssen die Anforderungen nach § 3 dieser Studienordnung erfüllen.